

Anlage 6

a) Form und Inhalt des Flugbuches (§ 118) für alle Zivilluftfahrer ausgenommen jene gemäß § 23 und Fallschirmspringer:

Flugbuch (Seite 1):

Flugbuch Nr. 	
für	(Vor- und Zuname des Inhabers)
geboren am	in
wohnhafte in	
Staatsbürgerschaft	
Beruf:	
Inhaber des	
des	
des	
des	
Begonnen am	
Abgeschlossen am	
(Unterschrift des Inhabers)	

Flugbuch (Seite 2):

Hinweise zur Führung des Flugbuches
1. Der Inhaber des Flugbuches ist für die vollständige und wahrheitsgemäße Führung des Flugbuches verantwortlich. Durchgeführte Flüge sollen ehestens eingetragen, zumindest aber täglich nachgetragen werden. Alle Eintragungen haben dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Kugelschreiber oder dgl.) zu erfolgen. Unrichtige Eintragungen sind so durchzustreichen, dass sie lesbar bleiben. Freibleibende Spalten und/oder Zeilen sind zu durchkreuzen. Aus dem Flugbuch dürfen keine Blätter entfernt werden. 2. Für Pilotentätigkeiten und andere Luftfahrtentätigkeiten (z. B. Motorflugzeugpilotentätigkeit und Bordtelefonistentätigkeit; nicht auch z. B. Bordnavigationstätigkeit und Bordtelefonistentätigkeit) sowie für Pilotentätigkeiten auf Luftfahrzeugen verschiedener Arten (z. B. Motorflugzeugpilotentätigkeit und Segelfliegerentätigkeit) sind jeweils eigene Flugbücher zu führen. Ein Flug darf grundsätzlich von ein und derselben Person nur in einem Flugbuch eingetragen werden (also z. B. nicht sowohl im Motorflugzeugpiloten-Flugbuch als auch im Bordtelefonisten-Flugbuch). 3. (Zu Spalte 1.) Für die Eintragung jedes Fluges ist grundsätzlich eine eigene Zeile zu verwenden. Mehrere am selben Tag (z. B. im Flugplatzverkehr desselben Flugplatzes oder in seiner Umgebung) mit demselben Luftfahrzeug in ununterbrochener Reihenfolge durchgeführte Flüge können jedoch hinsichtlich der Flugzeiten summarisch eingetragen werden (also wenn die Eintragungen in den übrigen Spalten – Luftfahrzeug, Besatzung, Flugplatz usw. – für alle Flüge dieselben sind); in diesem Falle sind in der Spalte 1 die jeweils erste und letzte Flugnummer, – durch einen Schrägstrich voneinander getrennt – einzutragen. Wird für die Eintragung eines Fluges mehr als eine Zeile benötigt, so sind in der Spalte 1 der folgenden Zeilen Wiederholungszeichen anzubringen, ebenso in allen nicht benötigten Spalten. 4. (Zu Spalte 4.) Die Namen des verantwortlichen Piloten (= „PIC“) (wenn der Flugbuchinhaber 2. Pilot ist) oder – gegebenenfalls – des 2. Piloten (= „2P“) (wenn der Flugbuchinhaber PIC ist) sind jedenfalls anzuführen, desgleichen besondere Funktionen wie Fluglehrer (= „FI“) oder Flugschüler (= „StP“).

Flugbuch (Seite 3):

5. (Zu Spalte 5 und 6.) Als **Abflugzeit** ist die Zeit des Abhebens (bzw. Loslösens) von der Erdoberfläche, als **Landezeit** die Zeit des Aufsetzens (bzw. des neuerlichen Festmachens) darauf – u. zw. nach der mittleren Greenwich-Zeit (GMT) – einzutragen.

Bezieht sich die Eintragung in der Spalte 7 nicht auf den Abflug und/oder die Landung, so ist die eingetragene Abflugs- und/oder Landezeit in Spalte 5 und/oder 6 deutlich zu durchkreuzen.

6. (Zu Spalten 5, 6 und 7.) An Stelle der Abflugs-, Lande- und Flugzeiten können – besonders bei Flügen (einschließlich Schulungsflügen) im Betriebe von Luftbeförderungsunternehmen – die **Blockzeiten** eingetragen werden. (Werden die Abflugs- und Landezeiten eingetragen, so können die Blockzeiten gesondert – u. zw. in der letzten Bemerkungsspalte – festgehalten werden.)
7. (Zu Spalte 7.) In die erste Übertragszeile der Spalte 7 eines **neuen Flugbuches** sind die gesamten bisherigen Flugzeiten des Inhabers einzutragen.

Flugzeiten als verantwortlicher Pilot sind auch Flugzeiten von Flugschülern bei Alleinflügen sowie bei Prüfungsflügen mit einem Mitglied der Prüfungskommission am Doppelsteuer sowie Flugzeiten von Fluglehrern bei Prüfungsflügen.

Flugzeiten als zweiter Pilot sind nur einzutragen, wenn für die Führung des Luftfahrzeuges (nach den Flugbetriebsanweisungen bzw. dem Flughandbuch des Herstellers, nach dem Betriebshandbuch im Betriebe eines Luftbeförderungsunternehmens oder auf Grund luftfahrtbehördlicher Anordnung u. dgl.) ein zweiter Pilot erforderlich ist, oder soweit (z. B. bei Übungsflügen) vom zweiten Piloten die Funktionen des verantwortlichen Piloten unter dessen Aufsicht ausgeübt werden, oder soweit es sich um Schulungs-, Einweisungsflüge u. dgl. handelt.

Als **Nachtflugzeiten** brauchen nur Nacht-Sichtflugzeiten (nicht auch Instrumentenflugzeiten) eingetragen werden, u. zw. nur dann, wenn der Flugbuchinhaber eine Sicht-Nachtflugberechtigung oder die Verlängerung oder Erneuerung einer solchen Berechtigung anstrebt. Der Begriff der Nacht richtet sich nach den Luftverkehrsregeln.

Flugbuch (Seite 4):

Werden als Nachtflugzeiten nicht nur Nacht-Sichtflugzeiten eingetragen, so ist für eine Flugeintragung erforderlichenfalls mehr als eine Zeile zu verwenden, um die Flugzeiten in den beiden letzten Teilspalten richtig aufzugliedern.

Die Nacht- und IFR-Flugzeiten sind von den jeweiligen Gesamtflugzeiten (als verantwortlicher oder als zweiter Pilot) **nicht abzulehen**.

Die in der Spalte 7 eingetragenen Flugzeiten sind auf jeder Seite zusammenzuzählen, und die Summen sind auf die jeweils folgende Seite zu **übertragen**. Am Ende der Gültigkeitsperiode jeder Berechtigung (also des Zivilluftfahrerscheines, gegebenenfalls jedes Zivilluftfahrerscheines sowie einer Instrumentenflugberechtigung) bzw. des Flugschülerausweises ist die letzte begonnene Seite des Flugbuches bezüglich der Flugzeiten abzuschließen.

8. (Zu Spalte 8.) In der Bemerkungsspalte können zunächst die Wetterbedingungen (VMC oder IMC) und gegebenenfalls die Instrumenten-Anflugart angeführt werden. Jedenfalls sind hier die **Flugart** (entsprechend den Verwendungsarten im Lufttüchtigkeitszeugnis) und erforderlichenfalls – d. h. soweit sich dies aus der Flugart nicht ergibt – der **Zweck des Fluges** (z. B. Prüfungsflug) genau zu bezeichnen. Die Zahl der Fluggäste kann danach vermerkt werden.

Weiters sind in der Bemerkungsspalte vor allem zweckdienliche Angaben zu machen, wenn mit der Eintragung die **Erfüllung von Voraussetzungen** für die Erlangung, die Verlängerung oder die Erneuerung von Berechtigungen nachgewiesen werden soll, und für die erforderlichen Angaben keine anderen Spalten vorgesehen sind (z. B. Navigations-Dreieckflug, Fluglehrertätigkeit u. dgl.); schließlich können hier Eintragungen über Vorfälle, wie Notlandungen, Unfälle u. dgl., sowie sonstige Bemerkungen erfolgen.

9. (Zu Spalte 9.) Die **Bestätigung der Richtigkeit von Eintragungen** in Flugbüchern durch die auf Grund der geltenden Zivilluftfahrt-Personalvorschriften hierzu berechtigten Personen hat durch Aufdruck eines Stempels und die Unterschrift des Bestätigenden zu erfolgen. (Für nichtbestätigte Eintragungen, die als Tätigkeitsnachweis in Betracht kommen, wird auf die Notwendigkeit der Sicherung anderer Beweismittel hingewiesen!)

b) Form und Inhalt des Flugbuches (§ 118) für Zivilluftfahrer gemäß § 23:

Flugbuch JAA (Seite 1):

 FLUGBUCH <i>NAME des INHABERS:</i> <i>LIZENZNUMMER des INHABERS:</i>
--

Flugbuch JAA (Seite 2):

<i>ANSCHRIFT des INHABERS:</i>	
	(Platz für eine Änderung der Anschrift)
(Platz für eine Änderung der Anschrift)	(Platz für eine Änderung der Anschrift)
(Platz für eine Änderung der Anschrift)	(Platz für eine Änderung der Anschrift)

Flugbuch JAA (Seite 3):

[illegible]

Flugbuch JAA (Seite 4):

[illegible]

Anleitung für die Eintragungen

1. JAR-FCL 1.080 und JAR-FCL 2.080 fordern von dem Inhaber einer Zivilluftfahrer-Lizenz die Details aller durchgeführten Flüge in einer für die nationale Luftfahrtbehörde, die für die Erteilung der Lizenz oder der Berechtigung verantwortlich ist, in akzeptabler Weise aufzuzeichnen. Dieses Flugbuch ermöglicht dem Inhaber einer Zivilluftfahrer-Lizenz Flugerfahrung in einer Weise aufzuzeichnen, die das Verfahren erleichtert und eine permanente Aufzeichnung der fliegerischen Tätigkeit des Lizenzinhabers enthält. Piloten, die regelmäßig Flugzeuge und Hubschrauber oder andere Luftfahrzeugarten fliegen, wird empfohlen, separate Flugbücher für jede Art der Flugtätigkeit zu führen.
2. Eintragungen in das Flugbuch sollten so bald wie möglich nach jedem Flug erfolgen. Alle Eintragungen in das Flugbuch müssen mit Tinte oder unauflöschbarem Bleistift erfolgen.
3. Die Einzelheiten eines jeden Fluges bei dem der Inhaber einer Zivilluftfahrer-Lizenz als Flugbesatzungsmitglied auf dem Luftfahrzeug tätig wird, sind in der entsprechenden Zeile einzutragen, vorausgesetzt, dass ein Luftfahrzeug eine Anzahl von Flügen am selben Tag durchführt und jedes mal zum Startplatz zurückkehrt und die Intervalle zwischen den aufeinander folgenden Flügen 30 Minuten nicht überschreiten, können derartige Serien von Flügen als einzelne Eintragung aufgezeichnet werden.
4. Als Flugzeit ist einzutragen die Zeit zwischen dem erstmaligen Abrollen eines Luftfahrzeuges aus seiner Parkposition zum Zwecke des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind (siehe JAR-FCL 1.001).
5. Wenn zwei oder mehr Piloten als Besatzungsmitglieder an Bord sind, muss einer vor Beginn des Fluges, vom Halter gem. JAR-OPS als verantwortlicher Pilot (commander) bestimmt werden, der die Durchführung des Fluges an einen anderen entsprechend qualifizierten Piloten delegieren kann. Alle Flüge, die als „commander“ durchgeführt werden, müssen in das Flugbuch als „verantwortlicher“ Pilot eingetragen werden. Ein Pilot der als „verantwortlicher Pilot unter Aufsicht“ oder als „verantwortlicher Pilot in Ausbildung (student pilot-in-command)“ tätig ist, muss die Flugzeiten als „verantwortlicher Pilot“ eintragen, aber alle Einträge müssen von dem „commander“ oder Fluglehrer in der Spalte „Bemerkungen“ des Flugbuches bestätigt werden.
6. Anmerkungen für die Eintragung der Flugzeit:
 - Spalte 1: Datum (Tag, Monat, Jahr) an dem der Flug beginnt.
 - Spalte 2/3: Ort des Abfluges und der Ankunft, entweder voll ausgeschrieben oder in den international anerkannten drei oder vier Buchstabenbezeichnungen. Alle Zeiten sollen nach UTC eingetragen werden.
 - Spalte 5: Angabe, ob es ein Betrieb mit einem oder zwei Piloten war, und für einen Betrieb mit einem Piloten, ob ein- oder zweimotorig.
 - Spalte 6: Die Gesamtflugzeit kann wie gewünscht in Stunden und Minuten oder im Dezimalsystem eingetragen werden.
 - Spalte 7: Name des verantwortlichen Piloten oder „selbst“ wie gewünscht.
 - Spalte 8: Anzahl der Landungen als steuernder Pilot bei Tag und/oder bei Nacht.
 - Spalte 9: Flugzeit bei Nacht oder nach Instrumentenflugregeln wenn erforderlich.
 - Spalte 10: Funktion des Piloten:
 - Flugzeit als verantwortlicher Pilot (PIC), verantwortlicher Pilot in der Ausbildung (SPIC) und verantwortlicher Pilot unter Aufsicht (PICUS).
 - alle eingetragenen Flugzeiten als „SPIC“ oder „PICUS“ müssen von dem verantwortlichen Piloten/Fluglehrer unter Bemerkungen (Spalte 12) bestätigt werden.
 - Fluglehrerzeit sollte entsprechend und auch als „PIC“ eingetragen werden.
 - Spalte 11: Flugsimulatoren (FS) oder Flug- und Navigationsverfahrenübungsgeräte (FNPT)
 - Für FS trage das Luftfahrzeugmuster und die Anerkennungsnummer des Gerätes ein. Für sonstige Übungsgeräte entweder FNPT I oder FNPT II wie erforderlich.

Die Gesamtdauer der Schulung schließt alle Übungen ein, die in dem Gerät durchgeführt wurden einschließlich der Vor- und Nachflugkontrolle. Die Art der Übung wird unter Bemerkungen (Spalte 12) eingetragen (z.B. „operator proficiency check“, „revalidation“).
 - Spalte 12: Die Spalte Bemerkungen kann nach Belieben des Inhabers benutzt werden, um Einzelheiten des Fluges einzutragen. Die folgenden Eintragungen müssen allerdings erfolgen:
 - Instrumentenflugzeit als Teil der Ausbildung für eine Lizenz oder Berechtigung
 - Details aller Prüfungen und Überprüfungen
 - Unterschrift des PIC, falls der Pilot Flugzeit als SPIC oder PICUS einträgt
 - Unterschrift des Fluglehrers, falls der Flug Teil einer Verlängerung einer Klassenberechtigung einmotoriger kolbengetriebener Flugzeuge oder Motorsegler ist.
7. Wenn eine Seite voll ist, sollten die Flugzeiten zusammengezählt, in die entsprechende Spalte eingetragen und vom Piloten in der Spalte Bemerkungen bestätigt werden.

c) Form und Inhalt des Flugbuches (§ 118) für Fallschirmspringer:

Fallschirmspringer-Sprungbuch (Seite 1):

Fallschirmspringer-Sprungbuch Nr.	
für	(Vor- und Zuname des Inhabers)
geboren am	in:
Anschrift:	
Staatsbürgerschaft:	
Inhaber des Fallschirmspringerscheines Nr.:	 (Unterschrift des Inhabers)
Begonnen am	
Abgeschlossen am	

Fallschirmspringer-Sprungbuch (Seite 2):

Richtlinien für die Führung des Fallschirmspringer-Sprungbuches	
1. Der Inhaber des Sprungbuches ist für die wahrheitsgemäße Führung des Sprungbuches verantwortlich. 2. In Spalte 1 muss die jeweilige Gesamtzahl der durchgeführten Fallschirmabsprünge ersichtlich sein. 3. In Spalte 2 ist das Datum des Absprungs einzutragen. 4. In Spalte 3 ist die Type oder das Kennzeichen des Absetzflugzeuges einzutragen. 5. In Spalte 4 ist die Type des verwendeten Fallschirms einzutragen. 6. In Spalte 5 ist der Ort der Landung einzutragen.	

Fallschirmspringer-Sprungbuch (Seite 3):

7. In Spalte 6 ist der Bodenwind in m/sek einzutragen.
8. In Spalte 7 ist die Absprunghöhe über Grund einzutragen.
9. In Spalte 8 ist die Freifallzeit in Sekunden einzutragen.
10. In Spalte 9 sind wichtige Bemerkungen, wie z.B. Schulsprung, Sicht-Nachtsprung, usw. einzutragen.
11. In Spalte 10 müssen die Sprünge zum Nachweis der Scheingültigkeit bestätigt werden.
12. Am Ende des Sprungbuches befinden sich Seiten für die Bestätigung der fliegerärztlichen Untersuchung (Lehrer, Tandem), der Erneuerung einer ruhenden Berechtigung und Seiten für sonstige Einträge.
13. Abgeschlossene Sprungbücher sind weiterhin aufzubewahren.

Fallschirmspringer-Sprungbuch (Seite 4):

1	2			3	4	5
Lfd.Nr.	Datum			Luftfahrzeug Type/Kennz.	Fallschirm- type	Landeort
	Tag	Monat	Jahr			

Fallschirmspringerspringer-Sprungbuch (Seite 5):

6	7	8	9	10
Bodenwind in m/sek	Absprunghöhe ü. Grund in m	Freifallzeit in sek	Bemerkungen	Bestätigung (Unterschrift)

Fallschirmspringer-Sprungbuch (Anhang 1):

<u>Flugmedizinische Untersuchung für die Tandemberechtigung und die Lehrberechtigung:</u>			
Datum	Flugmedizinische Stelle	Bemerkungen	Unterschrift/Stempel

Fallschirmspringer-Sprungbuch (Anhang 2):

<u>Erneuerungssprünge:</u>				
Betrifft Berechtigung	Lehrer	FS-Nr.	Lfd.Nr.d.Sprünge von-bis	Unterschrift

Fallschirmspringer-Sprungbuch (Anhang 3):

<u>Sonstige Einträge:</u>		
	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T14:19:54+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.